

Richtlinien ab 01.09.2026 für die Schulkind- und Ferienbetreuung der Grundschule Biberach

An der Grundschule Biberach wird eine Schulkindbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr gewährleistet.

Die Betreuung findet im Gebäude neben der Schule statt (Friedenstraße 42a).

Ebenfalls wird eine Ferienbetreuung an festgelegten Ferientagen von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr angeboten.

§1 Aufnahmegrundsätze

- 1) In der Schulkindbetreuung werden Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule Biberach aufgenommen.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Unterzeichnung und Rückgabe der Anmeldeformulare.

§2 An- und Abmeldung, Änderungen und Kündigung

- 1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schuljahresende und bedarf keiner Kündigung. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- 2) Änderungen sind zwei Wochen im Voraus zum 1. des Folgemonats möglich. Die gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- 3) Kündigungen des Betreuungsvertrags sind zwei Wochen im Voraus zum Schulhalbjahr (01. Februar) in schriftlicher Form möglich.

§3 Öffnungszeiten der Schulkind- und Ferienbetreuung

1) Schulkindbetreuung

Die Schulkindbetreuung ist Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien geöffnet und hat folgende Betreuungszeiten:

Modul 1 (Frühbetreuung):	Mo. – Fr.:	07:00 – 08:30 Uhr
Modul 2 (Betreuung 6. Stunde):	Mo. – Fr.:	12:15 – 13:00 Uhr
Modul 3 (Mittagsbetreuung):	Mo. – Fr.:	13:00 – 14:00 Uhr
Modul 4 (Hausaufgabenzeit):	Mo. – Fr.:	14:00 – 15:00 Uhr

2) 10-er Karte Schulkindbetreuung

Für eine maximale Flexibilität ist eine 10-er Karte im Rathaus im Fachbereich Finanzen erhältlich. Die Betreuung des Kindes ist in den unter Punkt 1 genannten Zeiten der Schulkindbetreuung möglich. Damit eine Betreuung des Kindes gewährleistet werden kann, ist vor Besuch der Schulkindbetreuung eine telefonische oder schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

3) Ferienbetreuung

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Freitag erweitert	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

In den Schulferien wird eine Ferienbetreuung für Biberacher Grundschulkinder bis auf 20 Schließtage pro Kalenderjahr angeboten. Die Betreuungstage werden bis spätestens November des Vorjahres für das Folgejahr festgelegt und auf der Homepage der Gemeinde und der Grundschule Biberach veröffentlicht.

Bei einer sehr geringen Anmeldezahl ist es möglich, dass eine Ferienbetreuung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft (Biberach, Zell a.H., Nordrach, Oberharmersbach) stattfindet. In diesem Fall wird die Gemeinde mit den Eltern Kontakt aufnehmen.

Die Anmeldung muss bis zur festgelegten Anmeldefrist erfolgen. Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

§4 Mittagessen

In der Schulkindbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Eine Registrierung hierfür ist unter <https://gsbiberach.l-e-o.eu> möglich. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gemeinde erhältlich. In der Ferienbetreuung bieten wir kein warmes Mittagessen an.

§5 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch der **Schulkindbetreuung** wird ein monatliches Betreuungsentgelt für die verschiedenen Module erhoben. Das Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, sowie auch während der Ferien- oder Fehlzeiten. Der Monat August ist beitragsfrei.

- 2) Das Entgelt für die **Ferienbetreuung** wird von den Erziehungsberechtigten auf das Konto der Gemeindekasse überwiesen und muss unabhängig einer gebuchten Schulkindbetreuung bezahlt werden. Erst nach schriftlicher Anmeldung und vollständiger Überweisung der Betreuungskosten ist eine Anmeldung erfolgt.

§6 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes über Besonderheiten (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme u.a.) zu informieren.
- 2) Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten sind der Gemeindeverwaltung und der Schulkindbetreuung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§7 Aufsicht

- 1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume.
Das Kind darf die Einrichtung nur dann alleine verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab in den Anmeldunterlagen schriftlich erklärt haben.
- 2) Die Kinder sind im Rahmen des GaföG in der Schulkind- und Ferienbetreuung unfallversichert.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 4) Es bedarf einer schriftlichen Erklärung eines Elternteiles, wenn das Kind früher die Betreuung verlassen soll.

§8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist eine kurze Mitteilung per E-Mail oder telefonisch an das Betreuungsteam notwendig.
- 2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten.

Die Erkrankung eines Schulkindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona, Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht,

übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden.

Der Besuch der Schulkindbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

- 3) Erkrankt ein Kind während der Schulkindbetreuung, werden die Eltern benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§9 Kündigung durch den Träger

- 1) Die Gemeinde Biberach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Abmahnung, festgestellt wird.

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Jonas Breig
Bürgermeister

